

89. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich des nationalen sowie internationalen Kulturgüterschutzes.

Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage

- kunst- und architekturhistorische Merkmale und geschichtliche Zusammenhänge zu identifizieren und Humanfaktoren und Ethik im Umgang mit Kulturgütern zu gewichten,
- anwendungsorientierte Inventare und Konservierungskonzepte zu erstellen,
- Gefährdungspotenziale zu beurteilen und Maßnahmen der baulichen und organisatorischen Sicherheit zu überprüfen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen. Der Universitätslehrgang kann in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden, wobei der auf Deutsch durchgeführte Universitätslehrgang einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch beinhalten kann.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium zwei Semester mit 10 Semesterstunden (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ sind

- (1)
 1. ein abgeschlossenes, österreichisches facheinschlägiges Hochschulstudium, oder
 2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
 3. Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und einer mindestens zweijährigen studienrelevanten Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden),

4. ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) in besonders qualifizierten Ausnahmefällen eine mindestens fünfjährige, studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden),
- (2) die positive Beurteilung in einem Bewerbungsverfahren und
- (3) der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen, schriftlichen Bewerbung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in § 5 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Kulturgüterschutz – Sammlungs- und Museumsspezifika“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1. Psychologische und anthropologische Aspekte im Kulturgüterschutz		50	9
	Wechselbeziehungen Kulturgut – Mensch	25	4
	Traumatisierung durch Zerstörung von Kulturgut	15	3
	Präsentationstechniken	10	2
2. Architektur- und Kunstgeschichte		50	9
	Kulturgüterschutzspezifische Kunstgeschichte	18	3
	Kulturgüterschutzspezifische Baustilkunde	16	3
	Kulturgüterschutzspezifische Materialkunde	16	3
3. Sammlungen und Inventare		50	9
	Museale Sammlungswissenschaften	10	2
	Sammlungsmanagement	10	2
	Konzepte der Erhaltung und Konservierung	15	3
	Integrale Sicherheitsplanung	15	2
Abschlussarbeit			3
Summe		150	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Abschlussarbeit.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.